



>>> POLITIK DES LEBENS.

**DOKUMENTATION DER DISKUSSION UM DIE CHANCEN
UND RISIKEN DER BIO- UND GENTECHNOLOGIE IN DER
CDU/CSU-BUNDESTAGSFRAKTION**

bare Zuständige haben Sie schon in einer einzelnen Zelle. Und deshalb betrachte ich das Argument der „Ethik des Heilens“ als vorgeschoben. Das Heilsargument ist auch aus christlicher Sicht ein ethisch vertretbares Argument, denn wenn eine konkrete Möglichkeit zur Hilfe besteht, dann muss man Abwägungen anders gestalten, als bei scharlatanischen Versprechungen, die auch mit Aktienkursen und mit der Beteiligung von Forschern zu tun haben. Ich fand unlauter, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine Empfehlung abgibt, ohne zu erwähnen, dass derjenige, dessen Methoden sie empfiehlt, bereits Patentinteressen hat. Das gilt auch für Herrn Winnacker und für US-Forscher, die zu den Vorhaben, um die es geht, die Firmen mitbegründet haben und dann behaupten, sie beurteilen ethisch. Nach meiner Meinung gehört das zu dem Forschungskodex von Wissenschaftlichkeit, dass man auch die materiellen Interessen offenlegt.

Letzter Punkt an die Vertreter derjenigen, die wie beide Kirchen meinen, dass die Rechte des Menschen, die wir Menschenrechte nennen, nicht auf Zuschreibung und auch nicht auf sozialem Vertrag, wie Herr Watson sagt, beruhen, sondern auf den Rechten, die Gott ihnen gegeben hat. Welchen anderen Zeitpunkt sollten wir dann annehmen können, ohne Gefahr des Missbrauchs, ohne Gefahr, dass man die genetische Ausstattung des Menschen verändern will, wie nicht wenige Forscher unverhohlen erklären und weshalb man mit diesem Eskalationsszenario rechnen muss: Welchen anderen Zeitpunkt gäbe es, vereinbar mit dem christlichen Menschenbild und mit der Komplexität dieses Vorhabens und mit der gebotenen Vorsicht, als den Schutz, den einzigen, den wir noch haben, beginnen zu lassen mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, weil damit das vollständige genetische Programm angelegt ist, aus dem ein Mensch sich entwickelt. Ich wundere mich schon ein bisschen, Herr Vorsitzender, Sie sind nicht gemeint, dass wir Vorschriften, die wir in der Vergangenheit erlassen haben, heute zum Beleg dafür nehmen, wir müssten auf diesem Weg weitermachen.

In der gesamten Schwangerschaftsdiskussion hat unsere Partei nie erklärt, dass wegen des tatbestandslosen Schwangerschaftsabbruchs das Menschenrecht auf Leben und auf Würde vermindert ist. Es war ein unlösbarer Konflikt zwischen den Rechten und Interessen der Frau, weil wir gesagt haben, wir können menschliches Leben nicht gegen die Frau schützen. Also, dieses Argument heute zu verwenden halte ich für unzulässig. Wir haben auch im Transparenzgesetz im Übrigen den Todeszeitpunkt nicht definiert, sondern nur als Mindestzulässigkeitsvoraussetzung, dass zwei Ärzte das Erlöschen der Hirnstromtätigkeit feststellen, aber es

ist kein Todeszeitpunkt definiert. Der Begriff der „Nidation“ wird verwendet, weil vorher der Tatbestand eines Schwangerschaftsabbruchs nicht feststellbar ist. Vor dem 14. Tag kann der Täter nach dem Zweifelsatz behaupten, es sei gar keine Schwangerschaft vorhanden gewesen.

Also wir sollten schon etwas präziser denken, wenn wir argumentieren. Es gibt keine Rechtsvorschrift bisher und deshalb auch keine Widersprüchlichkeit der Rechtsordnung, die sagt, wir als Gesetzgeber hätten einen anderen Zeitpunkt für den Beginn von „Leben“ definiert.

Abschließend meine Frage an die beiden Kirchen: Ist zu erwarten, dass in dieser Frage die beiden Kirchen, darauf kommt es ja wirklich wichtig an, eine andere Auskunft geben werden für diejenigen, die sie befragen, auch für ihre Gläubigen, als dass menschliches Leben als Geschenk Gottes mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt? Was das Gesetz dann daraus macht, ist eine andere Frage, aber ist für die christliche Welt- und Menschensicht eine andere Auskunft zu erwarten?

Frau Professor Schuchardt:

Ich freue mich, dass ich heute Gelegenheit zu einem Votum bekomme; denn ich habe einen Vorschlag zu machen, aus dem sich vielleicht eine Brücke zwischen den unterschiedlichen Positionen in unserer Diskussion bauen lässt.

Seit der ersten Anhörung hat das, was ich beitragen und anregen möchte, noch an Gewicht gewonnen. Das wurde mir besonders deutlich, als ich in der vergangenen Woche die Gelegenheit hatte, in BRÜSSEL unsere Bundestag-Enquêtekommision „Recht und Ethik der modernen Medizin“ zu vertreten. Der Round-Table war von dem Nichtständigen Ausschuss Humangenetik des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS einberufen, um die Chance zu eröffnen, darüber nachzudenken, wie denn die gegenwärtige Konfrontation im Dialog mit allen Repräsentanten aufgehoben werden könne. Ich möchte dazu vorausschicken, dass es für mich in Brüssel beeindruckend war, die Irritation darüber zu erleben, dass wir – in der Bundesrepublik Deutschland – dem Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin bis heute noch keinen Raum in unserer parlamentarischen Diskussion gegeben haben. Sie erinnern sich vielleicht: Es liegt anderthalb Jahre zurück, dass ich mich mit einem interfraktionellen Antrag (E. SCHUCHARDT, MdB: Stellungnahme zum Menschenrechts-Übereinkommen zur Biomedizin, Berlin 2000, mit Entwurf für einen Antrag zu Artikel 17 (vom 13.08.1999) und mit einem fraktionsübergreifenden Ergänzungs-Antrag zu Artikel 17 (vom 13.12.1999) – unterstützt von Frau von RENESSE (SPD) und Herrn SCHMIDT-JORTZIG (FDP) – für

eine Interpretationserklärung zum umstrittenen § 17 und sodann für eine Annahme des Europäischen Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin) – übrigens noch v o r Einberufung unserer Enquêtekommission – eingesetzt habe.

Bevor ich meinen Vorschlag im Einzelnen darlege, erlauben Sie mir bitte eine Vorbemerkung. Ich knüpfe an meinen Vorredner, Herrn SCHEU, an, der die kirchliche Position so nachdrücklich und, wie ich meine, einseitig vertreten hat. Darum möchte ich dies aufgreifen und an die Bundestagsdebatte über die Organtransplantation erinnern. Damals verwies ich auf die Denkschrift der EVANGELISCHEN KIRCHE in DEUTSCHLAND (EKD): „Gott ist ein Freund des Lebens“. Sie wurde als gemeinsame Erklärung mit der KATHOLISCHEN BISCHOFSKONFERENZ zur Grundlage der Gesetzgebung des Deutschen Bundestages für die Regelung von Organ-Spenden. Den Kirchen folgend war der Grundgedanke: „Gott ist ein Freund des Lebens“, er schenkt uns daher auch die Freiheit zu autonomen Entscheidungen – in diesem Zusammenhang zur Bejahung wie zur Ablehnung von Organspenden.

Das wollte ich vorausschicken, wohl wissend, dass Organtransplantation und Embryonale Stammzellenforschung (ES-Forschung) nur bedingt miteinander verglichen werden können. Dennoch komme ich zu der Überlegung, ob es nicht vereinbar wäre, das Recht, autonom zu verfügen, auch auf neu zu schaffender Rechtsgrundlage auf die Stammzellenforschung zu übertragen und damit die Möglichkeit zu erweitern, zur „heilenden Forschung“ durch eigene Entscheidung beizutragen.

Mein Vorschlag zum Brückenbau in der Diskussion pro und contra Embryonale Stammzellen-Forschung (ES-Forschung) ist der folgende: Die gesetzliche Regelung einer Eltern-/Patienten-Verfügung über so genannte „verwaiste“ Embryonen.

Sie wissen es alle: Mit der grenzüberschreitenden medizinischen Entdeckung der In-vitro-Fertilisation (IvF) hat sich für die unfreiwillig kinderlosen Paare (ca. 20% = 1,2 – 1,6 Mill.) ein Wunschtraum verwirklicht. Zunächst in Deutschland verboten, desto nachhaltiger im Ausland praktiziert, von der Katholischen Kirche uneingeschränkt untersagt, von der Evangelischen Kirche nur im bedenkenvollen „JEIN“ akzeptiert, hat sich in unserer Gesellschaft fast verschwiegen der ursprüngliche „Wunsch“ nach einem Kind in ein anspruchsvolles „Recht“ auf ein Kind – darüber hinaus unausgesprochen mehr oder weniger unbewusst auf ein „gesundes“ Kind – verwandelt.

Diese Konstellation mit ihren ethischen Konsequenzen ist in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen und überhaupt noch nicht diskutiert worden – sie blieb weitgehend ein Tabuthema. Trotzdem stieg die Anzahl der IvF'n in der Bundesrepublik Deutschland (im Durchschnitt auf 70.000 pro Jahr), installierte sich das IvF-Register, stagniert die Erfolgsquote der IvF bei ca. 25%, bleibt es beim leidvollen leisen Ertragen der Prozedur und beim Verschweigen der dabei anfallenden überschüssigen so genannte „verwaisten“ Embryonen.

Diese ausgesparte Diskussion können wir jetzt nachholen. Mir liegt nun daran, dass wir nicht einfach nur irgendeine praktische gesetzliche Regelung schaffen, sondern dass wir zugleich im Sinne der Subsidiarität die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen in den Vordergrund stellen – selbstverständlich im Rahmen rechtlicher Grundlagen. Konkrete Schritte sind: Nach der medizinischen Aufklärung über möglicherweise anfallende überzählige Embryonen muss bei den Eltern ein Prozess des Bewusstwerdens in Gang gesetzt werden, damit sie sich ihrer Verantwortung für diese sog. „verwaisten“ Embryonen stellen können; indem sie v o r Durchführung der IvF durch eine Verfügung über den Verbleib von Embryonen entscheiden, deren Transfer aus gravierenden Gründen unterbleiben muss. Sollen sie „ihrem Schicksal überlassen bleiben“, entsorgt werden durch Verbrennen, durch Wegspülen, sollen sie eingefroren werden zur späteren Verwendung? Oder, und jetzt komme ich zurück auf das eingangs Gesagte – anknüpfend an die EKD-Denkschrift „Gott ist ein Freund des Lebens“ – oder könnte es die Möglichkeit geben, sie zu spenden, sie zu verschenken, um eine Embryonale Stammzellen-Forschung zu ermöglichen in der Hoffnung auf therapeutische Erfolge bei heute noch unheilbaren Krankheiten.

Mit Freude habe ich gehört, dass Sie Herr REITER im Kommentar zum Embryonenschutzgesetz bei Herrn KELLER herausgefunden haben, dass eine solche „Spende“ nicht ausdrücklich verboten ist. So kann ich hoffen, dass meine Gedanken einen Weg weisen. Zusammenfassend meine ich, man könnte mit meinem Vorschlag:

- > erstens die bislang ausgebliebene öffentliche Diskussion um die medizinisch, rechtlich, ethische Dimension der In-vitro-Fertilisation (IvF) nachholen, man würde
- > zweitens damit die Eigenverantwortlichkeit der Eltern zum entscheidenden Maßstab machen und sie in den Mittelpunkt rücken und man würde
- > drittens den Lösungsweg einer bedingten Zustimmung zu einer gleichwie bedingten Ablehnung von einer Embryonen-Spende gesetzlich verankern und damit

> viertens eine Brücke zwischen beiden Positionen – für oder gegen Embryonale Stammzellen-Forschung (ES-Forschung) – bauen.

Ein Weg, dieses zu ermöglichen, könnte wie erwähnt, sein, eine „Eltern-/Patienten-Verfügung“ (Patient ist ja per Definition jeder, der eine Einrichtung des Gesundheitswesens in Anspruch nimmt) über so genannte „verwaiste“ Embryonen, die im Vorfeld einer geplanten In-vitro-Fertilisation (IvF) von der Frau/dem Paar schriftlich niedergelegt werden muss, gesetzlich vorzuschreiben. Darin begründet sich m.E. die Analogie zur „erweiterten Zustimmung“ zur Organ-Spende im Transplantationsgesetz (TPG). Eine Vorgehensweise mit solcher Zielsetzung dürfte eher mit ethischen Grundsätzen vereinbar sein als die derzeit gültige rechtliche Praxis des Schwangerschaftsabbruchs im Anschluss an eine Beratung nach § 218. *

* Anhang: Zur gegenwärtigen rechtlichen Situation Nach § 2 (1) ESchG ist die Forschung an und mit menschlichen Embryonen verboten und unter Strafe gestellt. Das hat zur Folge, dass auch die Forschung an und mit embryonalen Stammzellen (= ES-Zellen), die einem Embryo entnommen werden, strafbewehrt ist. Hinzu kommt, dass die Entnahme einer totipotenten (= zur Ganzbildung befähigten) Zelle von einem Embryo den Tatbestand des Klonens (§ 6 (1) ESchG) erfüllt und dies ebenfalls unter Strafe gestellt ist. Vereinfacht liegt dieser gesetzlichen Regelung die ethische Wertvorstellung zugrunde, dass die Embryonen, von denen diese ES-Zellen stammen, Lebensschutz gem. Artikel 2 (2) 1 GG genießen. Ob ihnen ein voller Schutz der Menschenwürde gem. Artikel 1 (1) 1 GG zukommt, ist umstritten.

§ 218 StGB erlaubt die straffreie Tötung von Embryonen im Rahmen eines Schwangerschaftsabbruchs allein nach Beratung der Mutter und ohne Begründung, z.B. im Sinne einer Bedrohung für Leib und Leben, d.h. das Schicksal des Embryos unterliegt einer nicht von willkürlichen Elementen freien, mütterlichen Fremdbestimmung. Dieses Recht der Fremdbestimmung des Embryos durch die Mutter mit Tötungsabsicht wird – wir müssen es uns vor Augen halten – in großem Umfang wahrgenommen und ist gesellschaftlich akzeptiert.

Mit Blick auf die erwarteten therapeutischen Potentiale von ES-Zellen stellt sich daraus für mich die Frage nach den Möglichkeiten des „Einsatzes“ – vernichten – verwenden – verschenken/spenden – von ES-Zellen für eine Forschung mit hochrangigen therapeutischen Zielen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt das ESchG eine derartige, zielgerichtete Forschung an und mit solchen ES-Zellen nicht zu (s.o.). Es besteht Einigkeit darüber, dass die E r - z e u g u n g von Embryonen und damit auch die

Gewinnung von ES-Zellen nach wie vor verboten bleiben muss (§ 1 (2) 2 ESchG). Im Rahmen der In-vitro-Fertilisation ist es unvermeidbar, dass in Einzelfällen befruchtete Eizellen nicht transferiert werden können. Diese müssten dauerhaft ihrem Schicksal überlassen bleiben und könnten nicht einem ethisch vertretbaren, u.U. sogar ethisch gebotenen Zweck im Sinne einer hochrangigen therapeutisch orientierten Forschung zugeführt werden.

Herr Lensing:

Ich habe angesichts der fortgeschrittenen Zeit noch vier Fragen, die ich jetzt, ohne große Kontexte zu entwickeln, einfach so vortragen möchte, in der Hoffnung auf präzise Antworten. Bevor ich diese vier Fragen stelle, möchte ich noch einmal anknüpfen an das, was Herr Professor Benda gesagt hat. Es ging um die Zahlen im Hinblick auf die Abtreibungen. Also, ich bestätige zunächst einmal die Zahlen, die Sie im Hinblick auf die Angaben von Herrn Professor Winnacker genannt haben, Ich sage an dieser Stelle, dass mir hier eine Auskunft der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit vom 12. Juni dieses Jahres vorliegt. Dieser Auskunft ist eine Befragung der einzelnen Bundesländer vorausgegangen. Nicht alle Bundesländer haben geantwortet, aber gleichwohl wird hier festgestellt durch die Frau Staatssekretärin, dass insgesamt in Deutschland derzeit 198 Embryonen eingefroren sind und die Zahl der Anfang 2001 eingefrorenen Vorkernstadien von den Ländern mit sage und schreibe 61.370 angegeben werden. Und es wurde dann noch weiter gesagt, dass es weder eine veröffentlichte verlässliche Aussage darüber gibt, wie viele Embryonen dauerhaft tiefgefroren eingelagert sind, noch, ob mit obigen Angaben annähernd die tatsächlich vorhandene Zahl so genannter überzähliger Embryonen in Deutschland zutreffend beschrieben worden ist. Das vielleicht einmal nur als Info, die ich doch für wichtig halte.

Herr Professor Bauer, ich würde mich deswegen gerne an Sie wenden, weil Sie das „Institut für die Geschichte der Medizin“ vertreten und Geschichte unter anderem auch die Politik von gestern darstellt. Ist es eigentlich von einem Politiker wie mir als arrogante Bemerkung oder als eine objektive Feststellung zu werten, wenn ich behaupte, dass gerade die Politik in einer Gesellschaft, die bekanntlich ebenso wertgebunden wie wertneutral denkt, gefordert und noch dazu ganz anders legitimiert ist für allgemeingültige Entscheidungen als beispielsweise die Kirchen oder die Interessenverbände, und dies unter anderem mit dem etwas kessen Hinweis, dass beispielsweise die Kirche nicht mehr ausreichend kommunikabel in unserer Gesellschaft zu sein scheint? Und wenn man dieser Auffassung ist,